

Das neue Unionszollrecht Anmerkungen, Anregungen

Gottfried Schellmann

● *Das Zollrechtsdurchführungsgesetz: Anmerkungen*

- § 1 und 2: Der Begriff Einfuhr und Ausfuhr wäre zu definieren, damit der Anwendungsbereich klar gestellt wird.
 - Entfall der Vorschriften für Gemeinschaftswaren, die in Gebieten außerhalb der in RL 112/2006 versandt werden, sind nun in der Delegierten VO geregelt (Art 1.Nr. 35; Art 114; Art 134 und Art 188)
- § 4: Der Begriff des „normalen Wohnsitzes“ wird in § 4 Abs. 2 Z 8 fortgeführt, obwohl im UZK nicht mehr verwendet.
- § 11: Keine Übergangsfristen für die österreichischen Bewilligungsinhaber seitens der Union bezgl. der besicherten zugelassenen Warenorte.
- § 23. Die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen führen zu Problemen
- § 38: Die Vollmachtserteilung für direkte und indirekte Stellvertretung ist bzgl. Differenzierung nicht unionsrechtskonform

- Zollrechtsdurchführungsgesetz, Anmerkungen
 - § 41: Die Ahndung von Pflichtverletzungen an Stelle finanzstrafrechtlich zu ahnden, mit Verwaltungsabgaben zu pönalisieren ist ok.
 - Aber UZK lässt nach Art 42 bei weitem flexiblere Sanktionssysteme zu. Art 21 des MZK hat auf die UK Systeme schon reagiert. Entpönalisierung ist ein Thema, dazu später zum Civil penalty law von UK
 - Reichen die Durchsetzungsmechanismen der BAO mit Geldbußsystemen nicht aus?

● Zollrechtsdurchführungsgesetz

- § 42 – 47: Verkürzung der Frist auf solche der zollrechtlichen Fristen im Verhältnis zu Säumnisbeschwerden ist besonders fair und hervorzuheben.
- Problem ist die Frist dann, wenn nur EUSt erhoben wird.
- § 54: diese Bestimmung wäre zu streichen, weil sie zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Union führt.
- Unionsgrundsatz der Vertrauensschutzgewährung nach Art 220 Abs 2 lit b ZK wird durch § 71a ZR-DVG ausgehebelt.
- § 56: sinnvolle Ergänzung bei der Sicherheitsleistung für die EUSt.
- § 58: Ausweitung der Zulassung von Bürgen und Garanten.

- Zollrechtsdurchführungsgesetz:
 - § 73: Die Bestimmung könnte zur Einschränkung des Anwendungsbereiches des Art 120 UZK (auch 236 BAO) führen.

● Zollschuldtatbestände

- Die Zollschuldtatbestände sind geändert worden
- Art 77 - Regelfall
- Art 79 Zollschuld bei Verstößen
- Art 78 Sondervorschriften für Nichtursprungswaren
- Ändern sich dadurch die strafrechtlichen Anknüpfungen bei Verstößen?

- Entfall der „Middleman“ oder „First Sale Export Rule“
 - Änderung durch die WTO (2010)
 - Änderung des Zollwertrechts in der EU und den USA
 - Australien folgt
 - Konsequenzen für Reihengeschäftsimporte?
 - Unterschiedliche Ansätze

- Art 42 aus anderer Sicht
 - UK „Penalties under section 26“ FA 2003
 - Notice 199
 - Notice 301 Custom Civil Penalties (CCP)
 - Notice 300 Customs Civil Evasion Penalty (CCEP)

- Zollrecht ist der Treiber für die Modernisierung des Verkehrssteuerrechts wie USt und Verbrauchssteuern
- Zollrecht kann auch der Treiber für die derzeit verrückte Pönalisierung aller Fehlhandlungen sein.
- Derzeit herrscht der Grundsatz – finden wir zu Wenige, die für Betrugsbekämpfung herhalten können – dann schaffen wir uns Welche. Das ist ein europäisches Phänomen und kein ausdrücklich österreichisches. Nur UK setzt sich dem Trend entgegen.